

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr der Stadt**  
**Plauen**  
**[Feuerwehrkostensatzung]**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
- Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchsetzung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in die Feuerwache.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Plauen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**  
**Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe**

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Stadtgebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG erhoben:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Einsätze,
2. durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
3. auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderliche Einsätze,
4. auf Grund Auslösung eines Fehlalarms einer automatischen Brandmeldeanlage erforderliche Einsätze,

5. infolge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erforderliche Einsätze,
6. Brandsicherheitswachen,
7. im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Für alle anderen Einsätze der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben. Dies gilt insbesondere für

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
- die Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
- Gehölzarbeiten,
- die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
- die Nutzung der Atemschutzübungsanlage für andere Feuerwehren unter Anleitung der Feuerwehr der Stadt Plauen,
- die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik und Feuerwehrausrüstung
- das Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen,
- Anleiterproben außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und- Brandschutzberatungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit
  - bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist,
  - bei Tagessätzen zählt jeder angefangen Kalendertag als voller Tag.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Plauen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 dieser Satzung wird verlangt vom:
- in den Fällen Nr. 1 und 5 vom Verursacher,
  - im Fall der Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
  - in den Fällen Nr. 3 und 4 vom Eigentümer, oder Besitzer oder Betreiber,
  - im Fall Nr. 6 vom Veranstalter oder demjenigen, in dessen Interesse die Arbeiten erfolgten,
  - im Fall Nr. 7 von der Hilfeanfordernden
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung wird verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.S.466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl.S.130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand des Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Plauen der Stadt Plauen [Feuerwehrkostensatzung] vom 22.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.2010, außer Kraft.

**Anlage****Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Plauen**

<b>1. Stundensätze Personal</b>	je Stunde in Euro
1.1. Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	34,90
1.2. Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	38,24
<b>2. Fahrzeugsätze</b>	je Stunde in Euro
2.1. Kommandowagen (KdoW) / Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,00
2.2. Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	77,00
2.3. Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	71,00
2.4. Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	129,00
2.5. Drehleiter 30/ W50 (DL 30)	88,00
2.6. Drehleiter mit Korb 37 (DLK 37)	233,00
2.7. Tragkraftspritzenfahrzeug/ +Wassertank (TSF-W)	76,00
2.8. Kombinationskraftwagen	20,00
2.9. Löschfahrzeug Hilfeleistungslöschfahrzeug	126,00
2.10. Rüstwagen 1 (RW 1)	76,00
2.11. Rüstwagen2 (RW 2)	138,00
2.12. Wechselladerfahrzeug (WLF)	63,00
2.12.1. Mulde für WLF	45,00
2.12.2. Abrollcontainer Gefahrgut für WLF (AB GG)320,00	
2.12.3. Abrollcontainer-Einsatzleitung (AB-EL)	120,00
2.12.4. Abrollcontainer Atemschutz/Strahlenschutz120,00	
2.13. Wechselladerfahrzeug Multicar (WLF-Multi)72,00	
2.13.1. Mulde für WLF Multicar	30,00
2.13.2. AB Schlauch für WLF Multicar	31,00
2.13.3. AB Feuerlöschtrainer	55,00
2.13.4. AB Schaum	25,00
2.13.5. AB Bahn	25,00
2.14. Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	27,00
2.15. Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	21,00
2.16. Gerätewagen Tierrettung (GW-Tier)	32,00
<b>3. Anhängefahrzeuge</b>	je Stunde in Euro
3.1. Bootsanhänger mit Boot	16,00
3.2. CO2-Anhänger	20,00
3.3. Abschleppanhänger	29,00
3.4. Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00
3.5. Pulveranhänger	10,00
3.6. Beleuchtungsanhänger (BLA)	30,00
3.7. Tragkraftspritzenanhänger (TSA-8)	15,00
<b>4. Bereich Atemschutz zuzügl. Materialkosten</b>	pro Stück in Euro
4.1. Füllen von Pressluftflaschen	
bis einschließlich 4 Liter	4,90
4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	6,70
11,0 bis einschließlich 20 Liter	9,10
4.2. Füllen von medizinischen Sauerstoffflaschen	
bis einschließlich 4,9 Liter	15,00
5 bis einschließlich 10,9 Liter	25,00
11,0 bis einschließlich 20 Liter	45,00

4.3.	Prüfen von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen (jeweils ohne Fehlersuche und Fehlerbeseitigung)	
4.3.1.	Prüfen von Atemschutz-Vollmasken nach Einsatz einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	15,50
4.3.2.	Halbjahresprüfung von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	15,50
4.3.3.	Vier-Jahres-Prüfung von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	16,50
4.3.4.	Sechs-Jahres-Prüfung von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	17,00
4.4.	Pressluftatmer (ohne Fehlersuche und Fehlerbeseitigung)	
4.4.1.	Halbjahresprüfung einschließlich Flasche füllen	13,00
4.4.2.	Vier-Jahres-Prüfung einschließlich Flasche füllen	14,00
4.4.3.	Sechs-Jahres-Prüfung einschließlich Flasche füllen	14,50
4.4.4.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung einschließlich Flasche füllen (bei starker Verschmutzung kann eine zusätzliche Pauschale bis max. der Höhe der eigentl. Gebühr verlangt werden)	14,00
4.4.5.	Überprüfung Lungenautomat	3,00
4.5.	Chemikalienschutzanzüge (CSA)	
4.5.1.	Prüfen von CSA (nach Vorliegen des Nachweises des Auftraggebers über eine Nichtkontamination des Anzuges)	22,00
4.5.2.	Übungen mit Übungs-CSA (pro Übungseinheit mit max.3 Kameraden)	58,00
4.5.3.	Reinigung, Desinfektion von verschmutzten, nicht kontaminierten CSA	47,00
4.6.	Atemschutzübungsanlage	
4.6.1.	Pro Ausbildungseinheit (10 Kameraden)	150,00
4.6.2.	je weitere Teilnehmer	15,00
4.6.3.	Nichterscheinen der Wehr	75,00
4.6.4.	Ausleihe Übungsgeräte Pressluftatmer (entspr. Gebühr nach 4.4.4. je ausgeliehenem Gerät)	14,00
4.6.5.	Ausleihe Übungsmaske (entspr. Gebühr nach 4.3.1. je ausgeliehenem Gerät)	15,50

**5. Bereich Schlauchwerkstatt Gebühren immer zzgl. Materialkosten f. Ersatzteile entspr. § 5 (4) pro Stück in Euro**

5.1.	Druckschläuche	
5.1.1.	Waschen, Prüfen, Trocknen	5,65
5.1.2.	Einbinden einer Kupplung incl. Bindedraht	6,25
5.1.3.	Einbinden und Austausch Knaggenteil	7,50
5.1.4.	Einbinden und Austausch Einbindestutzen	6,25
5.1.5.	Wechsel eines Dichtringes	1,50
5.1.6.	Wechsel eines Sprengringes	0,65
5.1.7.	Vulkanisieren von Druckschläuchen	3,75

5.2.	Saugschläuche	
5.2.1.	Prüfen	6,25
5.2.2.	Einbinden einer Kupplung incl. Bindedraht	11,40
5.2.3.	Wechsel eines Dichtringes	1,50
5.2.4.	Wechsel eines Sprengringes	0,65
<b>6.</b>	<b>Ausleihen von Geräten</b>	pro Tag in Euro
6.1.	Schlauchbrücke	5,00
6.2.	Handfeuerlöscher (ungenutzt) (Bei Gebrauch bzw. Beschädigung der Instandsetzungs- nachweise ist eine Revision bzw. Neubeschaffung durchzuführen.)	5,00
6.3.	Übungspuppe	12,00
6.4.	Übungspuppen f. Beatmungstraining Breiten- ausbildung incl.10 Beatmungsmasken	15,00
<b>7.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	pro Stück in Euro
7.1.	Schärfen einer Hobelzahnkette	5,80
7.2.	Prüfen einer Fangleine	5,80
7.3.	Prüfen eines Hakengurtes / Sicherheitsgurtes	2,90
7.4.	Prüfen einer Klapp-/Hakenleiter/Steckleiterteil	5,80
7.5.	Prüfen einer Schiebeleiter (zweiteilig)	23,30
7.6.	Prüfen einer Schiebeleiter (dreiteilig)	29,00
7.7.	Prüfen eines Sprungtuches	9,00
7.8.	Prüfen eines Sprungpolsters	34,90
7.9.	Prüfen eines Lastseils	2,90
7.10.	Prüfung von Hydraulik-Schere/-Spreizer	12,00
7.11.	Prüfung eines Rettungszylinders	12,00
7.12.	Prüfung eines Lufthebers oder Dichtkissens	12,00
7.13.	Prüfen eines Hochdruckschlauches	9,00
7.14.	Prüfung von wasserführenden Armaturen	2,50
7.15.	Prüfung eines Stromerzeugers	9,00
7.16.	Prüfung von Brandfluchthauben zzgl. Kosten f. Filter	9,00
7.17.	Waschen, Desinfizieren u. Imprägnieren v. Feuerwehrschutzbekleidung	
7.17.1.	Einsatzjacke, Einsatzhose	4,50
7.17.2.	Overall, Überjacke, Überhose	9,00
7.17.3.	Kleinteile (z.B. Handschuhpaar, Sturmhaube)	1,00
<b>8.</b>	<b>Weitere Leistungen (z.B. Prüfung, Fehlersuche, Fehlerbeseitigung, Einstellarbeiten), die nicht unter die o.g. Punkte fallen - nach Zeitaufwand - je angefangene 15 Minuten zzgl. anfallender Materialkosten f. Ersatzteile entspr. § 5 (4)</b>	
<b>9.</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	
9.1.	Anschluss einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Empfangseinrichtung der Stadt Plauen	
9.1.1.	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) Montage und Abnahme einmalig	558,00
9.1.2.	AWUG; Baukostenzuschuss an Empfangs- zentrale einmalig	542,00
9.1.3.	Miete pro Monat	
9.1.3.1.	analoges Modul	70,00
9.1.3.2.	digitales Modul	103,84

**10. Allgemeine Festlegungen**

- 10.1. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend dieser Anlage Nr. 1 jeweils voll berechnet.
- 10.2. Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.
- 10.3. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag/Anforderung erkennt der Leistungsnehmer die Feuerwehrkostensatzung an.“

Plauen, den .....

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister